

Beat Hess*

Keine Anwaltsregistrierung in mehreren Kantonen

Stichworte: Anwaltsgesetz des Bundes (BGFA), Registrierung im Kanton des Hauptbüros, keine Zweitregistrierung in einem andern Kanton

Bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) per 1. Juni 2002 mussten Anwältinnen und Anwälte, welche Parteien vor Gerichten eines andern Kantons als ihres Patentkantons vertreten wollten, bei den dortigen Gerichtsbehörden Berufsausübungsbewilligungen einholen. Ab 1996 hat das Binnenmarktgesetz dieses Erfordernis zwar erleichtert, aber nicht grundsätzlich abgeschafft.

Neu lassen sich Anwältinnen und Anwälte, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügen und Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten wollen, gemäss Art. 6 Abs. 1 BGFA ins Register des Kantons eintragen, in dem sie ihre Geschäftsadresse haben. Zuzugabe der durch das Bundesrecht gewährleisteten Freizügigkeit gibt ihnen der Eintrag in einem kantonalen Anwaltsregister das Recht, Parteien in der ganzen Schweiz ohne weitere Bewilligung vor Gerichtsbehörden zu vertreten (Art. 4 BGFA).

Die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte im Kanton Luzern hat unlängst das Gesuch eines Anwalts um Registrierung abgelehnt, der sein Hauptbüro in einem andern Kanton hatte und im dortigen Anwaltsregister bereits eingetragen war, jedoch noch zusätzlich am Sitz seines Zweitbüros im Kanton Luzern ins Anwaltsregister eingetragen werden wollte (noch nicht publizierte Entscheidung vom 11. Mai 2004). Die Begründung für die Ablehnung des Eintragungsgesuches lautete wie folgt:

Ein weiterer Eintrag im Anwaltsregister eines andern Kantons ist nicht notwendig.¹ Entgegen dem Vernehmlassungsentwurf hat der Bundesgesetzgeber schliesslich darauf verzichtet, dass sich Anwältinnen und Anwälte in jedem Kanton eintragen lassen müssen, in welchem sie eine Geschäftsadresse haben. Hat eine Person mehrere Anwaltsbüros, so hat sie sich in dem Kanton eintragen zu lassen, in dem sie ihr Hauptbüro hat.² Damit wollte verhindert werden, dass es zwei «Anwaltskategorien» innerhalb desselben Kantons gegeben hätte, nämlich Personen, die im Kanton ein Hauptbüro führen, und solche, die lediglich eine «Zweitadresse» haben. Ein weiterer Eintrag im Anwaltsregister eines anderen Kantons erweist sich unter diesen Umständen als nicht zulässig.

Isaak Meier³ vertritt zwar die Meinung, ein Anwalt könne sich gleichzeitig in mehrere Register eintragen lassen, und begründet dies mit dem Bedürfnis überkantonalen Anwaltskanzleien, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Kantonen mit Geschäftsad-

ressen präsent sind. Immerhin schlägt er vor, zur Bestimmung der in Disziplinarsachen «federführenden» Behörde nach Art. 16 BGFA eine Geschäftsadresse als Hauptadresse zu bezeichnen. Das Bundesgericht lässt jedoch ohne gesetzliche Grundlage keinen Zusatz zum Registereintrag zu.⁴ In der Botschaft des Bundesrates zum BGFA wird die Aufsichtsbehörde jenes Kantons, in dessen Register die Anwältin oder der Anwalt eingetragen ist, als die «zur Hauptsache» zuständige Aufsichtsbehörde bezeichnet.⁵ Dieser ist die Eröffnung oder Schliessung eines Anwaltsbüros in einem andern Kanton mitzuteilen.⁶ Damit sowohl die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte als auch die Mitteilung von Informationen über sie möglichst einfach durchgeführt werden können, ist es wünschbar, dass eine einzige kantonale Behörde mit der Aufsicht und der Führung des Registers betraut wird.⁷ Gleiches muss auch im interkantonalen Verhältnis gelten.

Wenn eine Aufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren gegen Anwältinnen oder Anwälte eröffnet, die nicht im Register ihres Kantons eingetragen sind, so muss sie Gewissheit haben, welche kantonale Aufsichtsbehörde sie gemäss Art. 16 Abs. 1 BGFA zu informieren hat. Gleiches gilt für die Einräumung des Rechts zur Stellungnahme bei feststehender Absicht zur Anordnung einer Disziplinarstrafe (Abs. 2) und bei der Mitteilung des Ergebnisses des Disziplinarverfahrens (Abs. 3). Falls mehrere Register zu berücksichtigen sind, besteht die Gefahr, dass nicht alle Aufsichtsbehörden angeschrieben werden und nicht alle Register mit den Mitteilungen bedient werden, was für die Richtigkeit der Disziplinarentscheide und für die Verlässlichkeit der Registerangaben abträglich wäre. Auch die eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die nach Art. 15 Abs. 2 BGFA Vorfälle zu melden haben, welche die Berufsregeln verletzen könnten, müssen Gewissheit haben, welches die Aufsichtsbehörde ist, in deren Kanton eine Anwältin oder ein Anwalt eingetragen ist und der diese Meldung unverzüglich zu erstatten ist. Wenn gleichzeitig mehrere «zur Hauptsache» zuständige Aufsichtsbehörden bestehen, die sich in einem Disziplinarverfahren ja nicht gegenseitig zu konsultieren haben⁸, besteht die Gefahr widersprüchlicher Entscheide, was dem Harmonisierungsziel des Anwaltsgesetzes des Bundes widerspricht.⁹ Schliesslich besteht unter diesen Umständen auch die Gefahr von Kompetenzkonflikten zwischen Aufsichtsbehörden verschiedener Kantone, für welche das BGFA keine Regelung vorsieht.

* Dr. Beat Hess ist Rechtsanwalt und Notar in Sursee und Mitglied der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte im Kanton Luzern.

1 BBl 1999 VI S. 6045 Ziff. 232.2.

2 BBl 1999 VI S. 6046 Ziff. 232.3; Kriterien zur Bestimmung des Hauptbüros finden sich bei VALLONI/STEINIGGER, Gesetzesausgabe BGFA, Einführung, S. 28, FN 36.

3 Plädoyer 5/00, S. 32.

4 Urteil des Bundesgerichtes 2A.101/2003 vom 13. Dezember 2003, E. 8.

5 BBl 1999 VI S. 6059.

6 BBl 1999 VI S. 6047.

7 BBl 1999 VI S. 6046 Ziff. 232.2 a. E.

8 Vgl. Art. 16 BFGA.

9 BBl 1999 VI S. 6042 f., S. 6059 Ziff. 233.5.

Im Weiteren gestatten sowohl das eidgenössische (SR 235.1, Art. 17) wie auch das luzernische Datenschutzgesetz (SRL 38, § 5) die Bearbeitung von Personendaten nur, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, und besonders schützenswerte Personendaten – zu denen auch Angaben über administrative Massnahmen gehören – dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein formelles Gesetz es ausdrücklich vorsieht oder die Bearbeitung für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist. Eine mehrfache Registrierung ist nun aber im BGFA nicht und schon gar nicht ausdrücklich vorgesehen.

Für Anwältinnen und Anwälte entsteht aus dieser Beschränkung auf die Registrierung in einem einzigen Kanton kein Nachteil, indem bei der Angabe der Registrierung im Geschäftsverkehr gemäss Art. 11 Abs. 2 BGFA der Registerkanton gar nicht genannt werden muss. Der Kanton Luzern beispielsweise verlangt in § 15 AAV ausdrücklich nur den Hinweis «Eingetragen im Anwaltsregister».¹⁰

Der Entscheid ist folgerichtig. Es erstaunt, dass der Paradigmenwechsel, den das Anwaltsgesetz des Bundes auch in dieser Hinsicht bewirkt hat, von einzelnen Anwälten nicht akzeptiert wird und in der Anwaltschaft teilweise immer noch die Meinung besteht, ein registrierter Anwalt müsse sich in anderen Kantonen «zweitregistrieren» lassen.

Allerdings sei der Hinweis gestattet, dass der Kanton Waadt fakultativ den Eintrag in einem Anhang seines Registers zulässt, wenn Anwälte mit ausserkantonalem Registereintrag auch im Kanton Waadt über eine Berufsadresse verfügen.¹¹

10 Soweit ersichtlich, verlangen auch die meisten andern Kantone keinen Hinweis auf den konkreten Registerkanton. Der Kanton Bern lässt alternativ den Hinweis auf Bern als Registerkanton zu (BSG 168.511, Art. 6 EV BGFA). Nur der Kanton Zug verlangt ausdrücklich den Vermerk auf dem Briefpapier: «Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug» (BGS 163.1, § 4 Abs. 2 EG BGFA).

11 Art. 33 Abs. 2 Loi sur la profession d'avocat du canton de Vaud.